

2. Inseln, Verlandungen, Anlandungen, Antreibungen.

Inseln, welche sich innerhalb des Stromes bilden (*insula in flumine nata*) fallen nach Gemeinem Recht in das Eigenthum der angrenzenden Grundeigenthümer; die Grenze ihrer Berechtigung bildet eine durch die Mitte des Flusses gezogene Linie.⁵⁾ Als Insel definirt das Allgemeine Landrecht im § 242 Tit. 9 Th. I jede Erderhöhung im Flußbette, welche bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gewöhnlichen Fischernachen umfahren werden kann. § 244 a. a. O. spricht den Uferbesitzern das erste Recht der Besitznahme zu, sofern nicht provinciale Bestimmungen zu Gunsten des Staates vorhanden sind. § 4 des Westpreuß. Provinzialrechts vom 19. April 1844 bestimmt, daß Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staates sind. Es greifen daher die Vorschriften der §§ 247 bis 257 Allg. Landr. Tit. 9 Th. I Platz. Durch die Bildung von Inseln wird das Flußbett rechtlich in zwei selbständige Stromläufe getheilt, auf deren jeden die Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse des Wassers, des Bettes und der Ufer im Allgemeinen regeln, Anwendung finden. Der Besitzer des Inselufers wird daher hinsichtlich desselben selbst Uferbesitzer.⁶⁾ Wird bereits vorhandenes Land in Folge einer Flußtheilung, Ueberschwemmung oder dergl. auf allen Seiten von Wasser umschlossen, so entsteht hierdurch thatsächlich ein inselartiges Gebilde, nicht aber eine aus dem Strome heraus neu entstandene Insel im rechtlichen Sinne. Die Rechtsverhältnisse eines derartigen Landstücks bleiben dementsprechend unverändert.⁷⁾

Verlandungen, die den Boden bloßlegen, und Anlandungen, die ihn neu entstehen lassen, fallen nach Gemeinem Recht dem Uferbesitzer zu.⁸⁾ Auch das Allgemeine Landrecht stellt in den §§ 225 flg. Tit. 9 Th. I den Grundsatz auf, daß Verbreiterungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdtheile, einschließlich neu anwachsender, nach und nach entstandener Erdzungen und Halbinseln, dem Ufereigenthümer zufallen, ohne daß es für die Eigenthumserwerbung einer besonderen Besitzergreifung bedarf. Nach § 228 a. a. O. sollen diese Bestimmungen auch Platz greifen, wenn dergleichen Anlandungen sich in das Flußbett hinein und selbst über die Mitte desselben hinaus erstrecken. Dem gegenüber liegenden Uferbesitzer erwächst aus dieser Belegenheit der Anlandung kein Anspruch, wohl aber soll er nach § 229 a. a. O. berechtigt sein, an seinem Ufer Veranstellungen zu treffen, durch welche die fernere Verbreitung des gegenüberliegenden Ufers verhindert wird. Dertlich begrenzt ist dagegen nach den §§ 232 flg. a. a. O. das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers hinsichtlich der Anlandungen insofern, als dasselbe die letzteren nur in soweit erfaßt, als die Grenze des betreffenden Grundstücks der Länge nach reicht. Das über diese Grenze hinaus gehende Stück der Anlandung soll dem benachbarten Uferbesitzer

⁵⁾ Windscheid a. a. O. Bd. I §. 527. Im Röm. Recht setzte dieser Erwerb allerdings einen *ager non limitatus* voraus, daher anders die Auffassung bei Nieberding-Frank a. a. O. §. 73.

⁶⁾ Nieberding-Frank a. a. O. §. 74.

⁷⁾ Allg. L. R. § 243 Tit. 9 Th. I.

⁸⁾ Alluvio. Windscheid a. a. O. Bd. I §. 527.

zufallen, selbst dann, wenn das über die Grenze des Nachbars hinausgehende Stück mit dem Ufer desselben noch nicht zusammenhängt. Eine Beschränkung erfährt dieses Recht des Nachbarbesizers durch § 235 a. a. O. dahin, daß, wenn dieser es hat geschehen lassen, daß derjenige, an dessen Ufer sich die Anlandung zuerst angelegt hatte, dieselbe auch über seine Grenze hinaus drei aufeinander folgende Jahre hindurch ruhig nutzt, der letztere das Eigenthum derselben erworben haben soll. Das einem Uferbesizer einmal zugefallene Eigenthum einer Anlandung verbleibt demselben auch, wenn diese in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer wieder abgetrennt werden sollte.

Zu dem Eigenthumserwerb durch Verbindung rechnet das Gemeine Recht auch den Fall der Antreibung, d. h. denjenigen, in dem durch die Gewalt des Flusses ein Theil von einem Grundstück abgerissen und an ein anderes Grundstück angetrieben wird — *avulsio*. — Als Kennzeichen des vollzogenen Erwerbes wird es angesehen, wenn die auf dem angetriebenen Grundstück stehenden Bäume ihre Wurzeln in das andere hinübergetrieben haben, ohne daß diese Thatfache indessen als zwingendes Erforderniß des Eigenthumserwerbes erachtet wird.⁹⁾ Das Allgemeine Landrecht behält dem früheren Besizer des abgerissenen und an ein fremdes Ufer angelegten oder angeworfenen Stückes das Recht vor, dasselbe innerhalb Jahresfrist wieder wegzunehmen und gestattet dem Eigenthümer des durch die Antreibung verbreiteten Ufers die Besitzergreifung erst dann, wenn der Vorbesizer ein Jahr hat vorübergehen lassen, ohne sein Recht geltend zu machen. (Allg. L. R. § 223, 224 Tit. 9 Th. I.)

Die Bildung von Anlandungen auf künstlichem Wege war nach dem Allg. L. R. für öffentliche Ströme grundsätzlich insoweit ausgeschlossen, als es sich dabei nicht darum handelte lediglich Veränderungen der Ufer durch diese Maßregel zu verhindern. Die §§ 237 fgd. untersagten allgemein die vorsätzliche Beförderung von Anspülungen durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue; auch der wirklich angespülte Grund und Boden durfte nur insoweit besetzt werden, als hierdurch dem gewöhnlichen Laufe des Wassers kein Eintrag geschah. Falls durch den Staat oder einen sonst hierzu Berechtigten Verengungen oder Zu-landungen an öffentlichen oder Privatflüssen vorgenommen wurden, so war den angrenzenden Uferbesizern durch die §§ 263 fgd. Tit. 9 Th. I a. a. O. nur ein vorzugsweises Recht auf die Besitzergreifung des gewonnenen Bodens und auch dieses nur unter der Bedingung zugestanden nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beizutragen. Eine besondere Form für den Eigenthumserwerb war nicht vorgeschrieben, derselbe erfolgte schon durch thatsächliche Besitzergreifung. Die Geltendmachung der Forderung hinsichtlich der Kosten hatte im Wege der persönlichen Forderungsklage zu erfolgen.¹⁰⁾

Dieser Rechtszustand, der für die Privatflüsse noch Geltung besitzt, hat in Hinsicht der öffentlichen Flüsse durch das Gesetz vom 20. August 1883, betreffend

⁹⁾ Windscheid a. a. O. Bd. I S. 533.

¹⁰⁾ Entschdg. des Ob.-Trib. vom 9. November 1857. Striethorst, Archiv Bd. 37 S. 69 fgd. Entschdg. des R. G. in Civ. S. vom 25. April 1885. Pr. Verw. Bl. Bd. 7 S. 64.

die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (G. S. S. 333) eine durchgreifende Aenderung erfahren. Der § 5 a. a. O. bestimmt, daß Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 3 a. a. O. gedachten Art entstehen, demjenigen, an dessen Ufer sie sich angelegt haben, nach denselben Grundsätzen gehören, wie natürlich sich bildende Anlandungen. Weiter wird indessen die Strombauverwaltung berechtigt, die künstlich erzeugten Anlandungen, auch soweit sie schon früher entstanden sind, auszubilden und bis zu einem bestimmten Maße zu befestigen. Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und in die Nutzung dieser Anlandungen und zwar bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ihre vollständige Ausbildung erreicht ist.

Hinsichtlich der Art und Weise und der Zeit des Eintritts des Staates in den Besitz und die Nutzung der Anlandungen enthält das angeführte Gesetz keine Bestimmung. Da nach demselben nur diejenigen künstlichen Anlandungen in den Besitz und die Nutzung des Staates übergehen sollen, welche einer weiteren Ausbildung für bedürftig erachtet werden, bedarf es einer ausdrücklichen Entschließung der Strombauverwaltung über das Vorhandensein dieses Bedürfnisses in jedem Einzelfalle. Ein ipso jure eintretender Besitz ist hiernach für den Staat nicht vorhanden, sein Besitzergreifungswille muß zum mindesten durch eine Erklärung der zuständigen Behörde zum Ausdruck gebracht werden, welcher dann allerdings eine körperliche Besitzergreifung nicht hinzutreten braucht.

Eine Klage auf Schutz des Staates in dem auf Grund des § 5 a. a. O. erworbenen Besitze und der damit verbundenen Nutzungsbefugniß findet nicht statt. Die Besitznahme der Anlandungen erfolgt staatsseitig für strompolizeiliche Zwecke und stellt sich daher selbst als ein strompolizeilicher Akt dar. Ein Besitzeingriff seitens eines Dritten charakterisirt sich somit als eine Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Anordnung, welcher mit den zur Durchführung polizeilicher Anordnungen gegebenen Zwangsmitteln zu begegnen ist. Dagegen ist die Klage auf Ersatz des von einem Dritten unberechtigter Weise aus den Anlandungen gezogenen Nutzens bei den ordentlichen Gerichten zugelassen, weil dem Staate durch das fragliche Gesetz der Vermögensvorteil der Nutzung während der Besitzzeit zuerkannt ist und der gedachte Ersatzanspruch sich ohne Rücksicht auf seinen Entstehungsgrund als ein vermögensrechtlicher kennzeichnet, für dessen Geltendmachung dem Fiskus eine aus der Polizeigewalt folgende Befugniß nicht zur Seite steht.¹¹⁾

Die künstlichen Anlandungen sind, so lange die Strombauverwaltung den Besitz und die Nutzung derselben nach Maßgabe der §§ 5 und 6 a. a. O. festhält, innerhalb der durch § 5 gezogenen Grenzen dem gewöhnlichen Verkehr entzogen. Die Vorschrift des § 5 Absatz 3 a. a. O., nach welcher bei künstlichen Anlandungen vor öffentlichen Fahren die Strombauverwaltung Fürsorge für einen zweckentsprechenden Zugang zu der Fährre zu treffen hat, bildet daher auch kein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbares Recht des Anliegers, sondern

¹¹⁾ Entsch. d. R. G. in S. Modrzejewski zu Czernewitz gegen den Strombaufiskus, vertreten durch den Ob.-Pr. d. Pr. Westpreußen vom 14. Juli 1894.

lediglich eine behördliche Anweisung, deren Ausführung nur mit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verfolgt werden kann.¹²⁾

Die Verbindung mit dem Flusse selbst und dessen Benutzung nach Maßgabe der wirthschaftlichen Interessen soll dem Uferbesitzer nach § 5 Abs. 3 gestattet werden; auch steht ihm nach § 5 Abs. 6 a. a. O. das Jagdrecht auf den Anlandungen zu, freilich mit der Beschränkung, daß dessen Ausübung durch das Verbot des Betretens der Anlandung illusorisch gemacht werden kann. Sobald das im § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zur Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingestellt sind oder diese von dem ihr nach § 5 Abs. 2 a. a. O. zustehenden Rechte der Besitzergreifung nicht Gebrauch macht, darf der Uferbesitzer gegen Erstattung des Werthes der durch die Anlagen entstandenen Anlandung in deren Besitz treten. Der von ihm zu erstattende Betrag soll indessen die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen (§ 6 a. a. O.).

¹²⁾ Entsch. des O. B. G. vom 13. Dezember 1896, XXXI S. 207 fgd.

